

Preise der Ersatzversorgung Strom

Stand: 01.02.2025



Die Stadtwerke Düren GmbH beliefert Letztverbraucher in der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG mit Strom in Niederspannung nach den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen und folgenden Allgemeinen Preisen.

Der Strompreis der Ersatzversorgungstarife setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde zusammen. Im RLM-Bereich¹ wird zusätzlich ein monatlicher Preis pro kW erhoben.

SWD-Ersatzversorgung im Bereich SLP ²		Netto	Brutto ³
Arbeitspreis	Cent/kWh	26,76	31,84
Grundpreis	Euro/Monat	39,79	47,35

SWD-Ersatzversorgung im Bereich RLM ¹		Netto	Brutto ³
Arbeitspreis	Cent/kWh	38,41	45,71
Grundpreis	Euro/Monat	622,25	740,48
Leistungspreis	Euro/kW/Monat	11,92	14,18

Die oben genannten Preise gelten nicht für Anlagen nach § 14a EnWG mit einer getrennten Messung.

Die nun folgenden Preise gelten nur für die Energiemengen, die durch einen separaten Zähler getrennt vom Haushaltstrom gemessen werden (ausgenommen SP1 Anlagen).

- a) Elektrospeicherheizungen SP1 HT (unabhängig von Inbetriebnahmedatum und Leistung)
- b) **Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024⁴**
Wärmepumpen⁵, private Ladepunkte für Elektromobile (Wallboxen), Klimaanlage und Stromspeicher

a), b)		Netto	Brutto ³
Arbeitspreis	Cent/kWh	26,20	31,18

- c) Elektrospeicherheizungen SP2 HT/NT/ET und SP1 NT (unabhängig von Inbetriebnahmedatum und Leistung)
- d) **Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024⁶**
Wärmepumpen⁵, private Ladepunkte für Elektromobile (Wallboxen), Klimaanlage und Stromspeicher

c), d)		Netto	Brutto ³
Arbeitspreis	Cent/kWh	18,87	22,46

Vom Anlagentyp unabhängiger Grundpreis (a – d)		Netto	Brutto ³
Monatlicher Grundpreis	Euro/Monat	64,79	77,10

Hinweis für SP1 Anlagen: Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauchs. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt den SWD aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauchs mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25%. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt dann als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelte des Netzbetreibers Leitungspartner GmbH ^{7,8}		SWD-Ersatzversorgung im Bereich SLP ²		b) Wärmepumpen (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) nach § 14a EnWG Modul I		b) steuVe nach § 14a EnWG Modul I, gemeinsame oder getrennte Messung		b) Wärmepumpen (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) nach § 14a EnWG Modul II, getrennte Messung	
		Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³
Variable Vorkosten in Cent/kWh									
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁹	Cent/kWh	1,093	1,301	1,093	1,301	1,093	1,301	1,093	1,301
Aufschlag für besondere Netznutzung ¹⁰	Cent/kWh	1,558	1,854	1,558	1,854	1,558	1,854	1,558	1,854
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,590	1,892	0,110	0,131	0,110	0,131	0,110	0,131
Stromsteuer – StromStV; Regelsatz	Cent/kWh	2,050	2,440	2,050	2,440	2,050	2,440	2,050	2,440
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent/kWh	9,360	11,138	9,360	11,138	9,360	11,138	9,360	11,138
Fixe Vorkosten in Euro/Jahr									
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Euro/Jahr	76,65	91,21	76,65	91,21	76,65	91,21	0,00	0,00
Messstellenbetrieb einschließlich Messung (iMSB)	Euro/Jahr	7,83	9,32	42,02	50,00	42,02	50,00	42,02	50,00
Saldo der genannten Kostenbelastung vor Entgelt-/Umlagenreduzierung									
	Cent/kWh	15,651	18,625	14,171	16,864	14,171	16,864	14,171	16,864
	Euro/Jahr	84,48	100,53	118,67	141,21	118,67	141,21	42,02	50,00
Reduzierungen									
Pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul I	Euro/Jahr	0,00	0,00	76,65	91,21	76,65	91,21	0,00	0,00
Prozentuale Netzentgeltreduzierung nach Modul II	Cent/kWh	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,616	6,683
Umlagenreduzierung nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁹	Cent/kWh	0,00	0,00	1,093	1,301	0,00	0,00	1,093	1,301
Saldo der genannten Kostenbelastung nach Entgelt-/Umlagenreduzierung									
	Cent/kWh	15,651	18,625	13,078	15,563	14,171	16,864	7,462	8,880
	Euro/Jahr	84,48	100,53	42,02	50,00	42,02	50,00	42,02	50,00

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelte des Netzbetreibers Leitungspartner GmbH ^{7,8}		b) steuVe nach § 14a EnWG Modul II, getrennte Messung		d) Wärmepumpen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)		c) Elektrospeicherheizungen SP2 HT/NT/ET		a) Elektrospeicherheizungen SP1 HT	
		Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³
Variable Vorkosten in Cent/kWh									
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁹	Cent/kWh	1,093	1,301	1,093	1,301	1,093	1,301	1,093	1,301
Aufschlag für besondere Netznutzung ¹⁰	Cent/kWh	1,558	1,854	1,558	1,854	1,558	1,854	1,558	1,854
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	0,110	0,131	0,110	0,131	0,110	0,131	0,110	0,131
Stromsteuer – StromStV; Regelsatz	Cent/kWh	2,050	2,440	2,050	2,440	2,050	2,440	2,050	2,440
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent/kWh	9,360	11,138	2,030	2,416	2,030	2,416	2,030	2,416
Fixe Vorkosten in Euro/Jahr									
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Euro/Jahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73,20	87,11
Messstellenbetrieb einschließlich Messung (MSB)	Euro/Jahr	42,02	50,00	7,83	9,32	15,66	18,64	15,66	18,64
Tarifschaltung	Euro/Jahr	6,31	7,51	0,00	0,00	6,31	7,51	6,31	7,51
Saldo der genannten Kostenbelastung vor Entgelt-/Umlagenreduzierung									
	Cent/kWh	14,171	16,864	6,841	8,142	6,841	8,142	6,841	8,142
	Euro/Jahr	48,33	57,51	7,83	9,32	21,97	26,14	95,17	113,25
Reduzierungen									
Pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul I	Euro/Jahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Prozentuale Netzentgeltreduzierung nach Modul II	Cent/kWh	5,616	6,683	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umlagenreduzierung nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁹	Cent/kWh	0,00	0,00	1,093	1,301	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo der genannten Kostenbelastung nach Entgelt-/Umlagenreduzierung									
	Cent/kWh	8,555	10,180	5,748	6,840	6,841	8,142	6,841	8,142
	Euro/Jahr	48,33	57,51	7,830	9,318	21,97	26,14	95,17	113,25

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelte des Netzbetreibers Leitungspartner GmbH ^{7,8}		b) steuVe nach § 14a EnWG Modul III, gemeinsame oder getrennte Messung		b) Wärmepumpen (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) nach § 14a EnWG Modul III, gemeinsame oder getrennte Messung		
		Netto	Brutto ³	Netto	Brutto ³	
Variable Vorkosten in Cent/kWh						
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁹	Cent/kWh	1,093	1,301	1,093	1,301	
Aufschlag für besondere Netznutzung ¹⁰	Cent/kWh	1,558	1,854	1,558	1,854	
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	0,110	0,131	0,110	0,131	
Stromsteuer – StromStV; Regelsatz	Cent/kWh	2,050	2,440	2,050	2,440	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	Niedriglasttarifstufe (0:00 – 7:00 Uhr)	Cent/kWh	0,950	1,131	0,950	1,131
	Standardlasttarifstufe (7:00 – 14:30 Uhr & 19:30 – 24:00 Uhr)		9,360	11,138	9,360	11,138
	Hochlasttarifstufe (14:30 – 19:30 Uhr)		13,950	16,601	13,950	16,601
Fixe Vorkosten in Euro/Jahr						
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Euro/Jahr	76,65	91,21	76,65	91,21	
Messstellenbetrieb einschließlich Messung (iMSB)	Euro/Jahr	7,83	9,32	7,83	9,32	
Saldo der genannten Kostenbelastung vor Entgelt-/Umlagen-reduzierung	Niedriglasttarifstufe (0:00 – 7:00 Uhr)	Cent/kWh	5,761	6,856	5,761	6,856
	Standardlasttarifstufe (7:00 – 14:30 Uhr & 19:30 – 24:00 Uhr)		14,171	16,863	14,171	16,863
	Hochlasttarifstufe (14:30 – 19:30 Uhr)		18,761	22,326	18,761	22,326
Fixe Vorkosten unabhängig von der Tarifstufe	Euro/Jahr	84,48	100,53	84,48	100,53	
Reduzierungen						
Umlagenreduzierung nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁹	Cent/kWh	0,00	0,00	1,093	1,301	
Pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul III	Euro/Jahr	76,65	91,21	76,65	91,21	
Saldo der genannten Kostenbelastung nach Entgelt-/Umlagen-reduzierung	Niedriglasttarifstufe (0:00 – 7:00 Uhr)	Cent/kWh	5,761	6,856	4,668	5,555
	Standardlasttarifstufe (7:00 – 14:30 Uhr & 19:30 – 24:00 Uhr)		14,171	16,863	13,078	15,563
	Hochlasttarifstufe (14:30 – 19:30 Uhr)		18,761	22,326	17,668	21,025
Fixe Vorkosten unabhängig von der Tarifstufe (reduziert)	Euro/Jahr	7,83	9,32	7,83	9,32	

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge)

Beispiel: SWD-Ersatzversorgung im Bereich SLP ²		Netto	Brutto ³
Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	Euro/Monat	32,75	38,97
Am Arbeitspreis pro Kilowattstunde	Cent/kWh	11,109	13,220

1 RLM: Registrierende Leistungsmessung
 2 SLP: Standardlastprofil für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
 3 Das Stromentgelt ermittelt sich auf der Basis von Nettopreisen und erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (zurzeit 19%).
 4 Sofern die Belieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfolgt, welche mehr als 4,2 kW Leistung aufweist und erstmalig am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, gewährt der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung. Dafür hat die Bundesnetzagentur verschiedene Module der Netzentgeltreduzierung festgelegt. Ihren Netzbetreiber teilen wir Ihnen jederzeit gerne auf Anfrage mit. Das Modul I sieht eine pauschale Reduzierung vor. Diese beträgt 80,00 Euro (brutto) zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich nach der Formel „3.750 kWh x örtlicher Arbeitspreis Niederspannung in EUR/kWh x 0,2“ errechnet, wobei die Reduzierung auf das an der jeweiligen Marktllokation zu zahlende Netzentgelt begrenzt ist. Das Modul II beinhaltet eine prozentuale Reduzierung in Höhe von 40% des Arbeitspreises auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers. Im Rahmen der prozentualen Reduzierung nach Modul II reduziert sich zudem der Grundpreis um die Höhe auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers entfallenden Grundpreises. Voraussetzung für Modul II ist, dass die Stromlieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit mehr als 4,2 kW Leistung und einer erstmaligen Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt und deren Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen sowie an einer separaten Marktllokation obgerechnet wird. **Die Netzentgeltreduzierung wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen und einer wirksamen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber in der Abrechnung des Stromverbrauchs berücksichtigt, sodass sich der Preis entsprechend reduziert.** Derzeit stehen nur Modul I (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul II (prozentuale Arbeitspreisreduzierung) zur Verfügung. Gegenüber Kund:innen, die Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 sind, ist die Netzentgeltreduzierung nur möglich, wenn eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>.
 5 Die Umlagenreduzierung nach § 22 EnFG wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen in der Abrechnung des Stromverbrauchs unter Vorbehalt der Genehmigung nach § 68 EnFG berücksichtigt.
 6 Die unter Tarif d) dargestellten Preise gelten zunächst für alle genannten Anlagentypen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024. Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024, die eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber schließen, fallen in Tarif b). Die Netzentgeltreduzierung ist somit nur in Kombination mit den Preisen des Tarif b) möglich. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>.
 7 Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
 8 Die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Netzentgelte können je nach Zählertyp und Tarif variieren und sind auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht und einzusehen.
 9 Seit dem 01.01.2023 wurden die KWKG-Umlage und die § 17 Offshore-Netzumlage im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zusammengefasst und sind gemeinsam als „Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG“ auszuweisen.
 10 Seit dem 01.01.2025 wird die „§ 19 StromNEV-Umlage“ und der „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ als „Aufschlag für besondere Netznutzung“ zusammengefasst.